

DIE RIESTER-RENTE

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, die staatlich geförderte Altersvorsorge in Anspruch zu nehmen.

Mit der Rentenreform 2001 hat der Gesetzgeber die Höhe der künftigen Rentenzahlung erheblich abgesenkt. Da die Lebenserwartung steigt und die Geburtenraten anhaltend niedrig sind, verschiebt sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenbeziehern;

um das abzufedern, wurde die sogenannte Riester-Rente eingeführt.

Obwohl die Riesterverträge vom Staat bezuschusst werden, nehmen viele Arbeitnehmer die Förderung, bestehend aus Steuervorteilen und Zulagen, nicht oder nicht optimal in Anspruch.

Einzahlphase: Es müssen jährlich 4 % des Bruttoarbeitslohns in den Riestervertrag eingezahlt werden, damit **die volle staatliche Zulage** gewährt wird. Die jährliche Grundzulage, die durch den Staat für Sie gespart wird, beträgt 154,00 €. Die Kinderzulage, die für jedes vor 2008 geborene Kind gezahlt wird, beträgt 185,00 €. Die Kinderzulage, die für jedes nach 2008 geborene Kind gezahlt wird, beträgt 300,00 €.

Die Beiträge (Eigenanteil plus Zulage) können bis zur Höhe von 2.100,00 € in der Steuererklärung steuermindernd, als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Steuervorteil wird allerdings um die Höhe der Zulagen gemindert. Wie hoch die Steuerersparnis im Einzelnen ist, hängt von dem individuellen Steuersatz ab.

Auszahlungsphase: Bei der Riester-Rente gilt das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung. Das bedeutet, dass während der Ansparphase keine Steuern fällig werden, die Beitragszahlungen wirken sich, wie oben beschrieben, sogar steuermindernd aus. Die Rente muss allerdings bei ihrer Auszahlung komplett versteuert werden. Dies gilt



Sigrid Leier, Uta Augst und Georg Lickes

auch, wenn Sie sich bei Rentenbeginn für eine 30%ige Teilauszahlung des angesparten Kapitals entscheiden. Die Auszahlungssumme ist dann im Auszahlungsjahr komplett zu versteuern.

Ob auf die regelmäßige Auszahlung der Riester-Rente Steuern fällig werden, hängt von der Gesamthöhe der Alterseinkünfte ab. Wenn diese den künftigen Grundfreibetrag (aktuell 8.354,00 €) übersteigen, muss die Riester-Rente automatisch mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden.

Beitragsanpassung: Um eine höchstmögliche Förderung zur erhalten, sollte individuell und regelmäßig geprüft werden, ob die geleisteten Eigenbeiträge optimal entrichtet wurden.

Gründe zur Beitragsanpassung sind insbesondere:

- die Geburt eines Kindes
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Ehegatten
- der Bezug von Lohnersatzleistungen
- Scheidung

Wird die Beitragszahlung nicht regelmäßig angepasst, kann es passieren, dass die Zulage gekürzt wird oder ungewollt zu hohe Eigenbeiträge geleistet werden, die nicht förderungsfähig sind.

Die Altersvorsorge entwickelt sich zur Sorge vor dem Alter.

*(Prof. Dr. Hans-Jürgen Quadbeck-Seeger *1939)*